

einst auf der Jagd den Tod durch einen wilden Auerstier gefunden hatte und deshalb noch zu des Geschichtsschreibers Zeit in Liedern besungen wurde, ist wohl kaum noch festzustellen. Dafs aber das Geschlecht der Aribonen ein altes und berühmtes war, geht aus dieser Notiz mit Sicherheit hervor.

Dafs endlich der Erzbischof Aribo ein Verwandter des kurz vor seiner Erhebung auf den erzbischöflichen Sitz zum Erzbischof von Köln berufenen Pilgrim gewesen ist, steht durch mehrere unverwerfliche Zeugnisse fest,¹ und zwar kann die Verwandtschaft beider, nach den Ausdrücken jener zu schliessen, keine sehr entfernte gewesen sein. Auch hier hat es daher nicht an Versuchen gefehlt, diese Verwandtschaft klar zu stellen, aber wiederum sind die Resultate derselben nur durchaus unsichere Hypothesen. So hat besonders Hirsch,² gestützt auf den Umstand, dafs ein Sohn Aribos I. Namens Cadalhohus bekannt ist,³ und ferner uns zu der Zeit des Abt Herrand von Tegernsee (1042—46) ein praeses Cadalhohus begegnet, welcher ein Bruder des Erzbischofs Pilgrim von Cöln genannt wird,⁴ die Vermutung aufgestellt, dafs vielleicht beide Erzbischöfe Brüder gewesen seien. Doch steht diese Ansicht schon an sich auf nur schwachem Boden, da durchaus kein direktes Zeugnis für sie spricht, und so hat sie auch schon Bresslau⁵ als völlig unhaltbar nachgewiesen. An dem einzigen Orte nämlich, wo Aribo selbst seiner Verwandtschaft mit Pilgrim gedenkt,⁶ gebraucht er in Beziehung auf jenen das Wort nepos, und dieser Ausdruck kann, wie Bresslau mit Recht bemerkt, mag er auch im Mittelalter noch so vieldeutig sein, doch gewifs nicht für ein brüderliches Verhältnis, und zumal von dem einen der Brüder selbst, angewendet werden. Auch das Fehlen Pilgrims im Necrol. Seon., das sonst ein vollständiges Verzeichnis aller Kinder Aribos I. zu bringen scheint, spricht entschieden dagegen.

Bis zu diesem Punkte kann ich den Ausführungen Bresslaus in dieser Sache nur völlig beistimmen, wenn er es jedoch weiter versucht, in Pilgrim einen Neffen des Erzbischofs Aribo nachzuweisen, so lassen sich doch dagegen einige schwere Bedenken nicht verhehlen. Betrachten wir

¹ Wip. vita Chuon. MG. SS. XI, 256: Pilgrinus consanguineus Aribonis. Jaffé, Bibl. III, 360 spricht Aribo de nepote meo Piligrimo. Diese Zeugnisse werden noch verstärkt durch den Umstand, dafs Pilgrim zugleich mit Aribo als Intervenient in den von Heinrich II. für Göfs ausgestellten Urkunden (St. RK. 1804, 1805) erscheint.

² A. a. O. p. 35.

³ Necrol. Seon. (M. B. 158): Cadelhohus filius Aribonis.

⁴ Cod. tradit. Tegerns. M. B. VI, 27: praeses Cadalhohus tradit — quale possedit ex traditione fratris sui Piligrimi arch. Colon.

⁵ Jahrbücher des deutschen Reichs unter Heinrich II. Bd. III, p. 340 ff.

⁶ Jaffé, Bibl. III, 361: Sed quia de nepote meo Piligrimo timeo ut etc.